

EDOEB empfehlung-vom-4-juni-2024-metas-grundlagendokumente-zu-metas-gutachtensachliche-2024-06-04 vom 4. Juni 2024

EDÖB, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_empfehlung-vom-4-juni-2024-metas-grundlagendokumente-zu-metas-gutachtensachliche-2024-06-04

FR: EDOEB empfehlung-vom-4-juni-2024-metas-grundlagendokumente-zu-metas-gutachtensachliche-2024-06-04 du 4 juin 2024

IT: EDOEB empfehlung-vom-4-juni-2024-metas-grundlagendokumente-zu-metas-gutachtensachliche-2024-06-04 del 4 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom

E. 6

Mit E-Mails vom 27. Oktober 2023 und vom 6. November 2023 übermittelte das METAS dem Beauftragten die vom Zugangsgesuch betroffenen Dokumente und eine ergänzende Stellungnahme. Auf die Nachfrage des Beauftragten vom 31. Oktober 2023, ob die vom Zugangsgesuch erfassten und eingereichten Hilfsdokumente zu den beiden Gutachten Eingang in die Strafakten gefunden hätten, antwortete das METAS am 6. November 2023, dass ihm der genaue Inhalt der Strafakten nicht bekannt sei, aufgrund der Aussagen des Antragstellers in der Korrespondenz mit verschiedenen Amts- und Gerichtsstellen sei zu vermuten, dass er Kenntnis von solchen Unterlagen habe.

E. 7

Am 7. Dezember 2023 informierte der Beauftragte den Antragsteller und das METAS, das Schlichtungsverfahren werde schriftlich durchgeführt, und gewährte beiden eine Frist bis zum

E. 12

Der Beauftragte prüft nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ; SR 152.31) die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Beurteilung des Zugangsgesuches durch die Behörde.²

E. 13

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind die Dokumente, die Grundlage für die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erstellten beiden Gutachten Reg. Nr. 128859 und Reg. 1258859-1 bilden. Es handelt sich dabei u.a. um Fotos zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung, Fotos vor Ort, Berechnungen, Karten und weitere Dokumente. Die beiden Gutachten sind nicht Bestandteil des Zugangsgesuchs und damit nicht Gegenstand des Schlichtungsverfahrens.

E. 14

Das METAS ist der Ansicht, dass die vom Zugangsgesuch betroffenen Dokumente nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen, da ein Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ vorliege. Das METAS erklärt, dass es zwar nicht

genau wisse, welche Dokumente Eingang in die Strafakten gefunden haben, dies sei jedoch unerheblich, da die Hilfsdokumente "nur wegen des Gutachtauftrags und von Anfang an im Zusammenhang mit einem Strafverfahren erstellt worden" seien. Das METAS erklärt weiter, dass nach seinem Verständnis auch Hilfsdokumente zur Erstellung von solchen Dokumenten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ vom sachlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausgenommen seien.

E. 15

Nachfolgend ist der sachliche Anwendungsbereich gemäss Art. 3 BGÖ zu prüfen. Gemäss Abs. 1 gilt das Öffentlichkeitsgesetz nicht betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu den in Bst. a aufgeführten Verfahren. Gemäss Abs. 2 richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten des Gesuchstellers enthalten, nach dem Datenschutzgesetz.

E. 16

Sinn und Zweck von Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGÖ ist es, eine Kollision des Öffentlichkeitsgesetzes mit spezialgesetzlichen Akteneinsichtsrechten zu verhindern und zudem die freie Willensbildung der

1 Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) vom 12. Februar 2003, BBl 2003 1963 (zitiert BBl 2003), BBl 2003 2024. 2 GUY-ECABERT, in: BRUNNER/MADER [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum BGÖ, Bern 2008 (zit. Handkommentar BGÖ), Art. 13, Rz. 8.

4/7 Behörden und Gerichte und einen ordnungsgemässen Verfahrensablauf zu gewährleisten.³ Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ gilt das Öffentlichkeitsgesetz nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Strafverfahren. Der Zugang zu Dokumenten, die Teil der Verfahrensakten eines Strafverfahrens sind, wird in den entsprechenden Verfahrensgesetzen geregelt. Allerdings sind nicht alle Informationen und Dokumente, die einen Bezug zum Streitgegenstand eines Strafverfahrens aufweisen, als Dokumente eines Verfahrens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ zu qualifizieren.⁴

E. 17

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz darauf hingewiesen, dass Dokumente, die zwar in einem weiteren Zusammenhang mit einem Verfahren gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGÖ stehen, aber keinen Eingang in die Verfahrensakten im engeren Sinn finden, grundsätzlich nach dem Öffentlichkeitsgesetz zugänglich sind. Der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung einer Behörde kommt in einem solchen Fall dann zur Anwendung, wenn die Bekanntmachung eines amtlichen Dokuments geeignet ist, den Verlauf eines hängigen Verfahrens oder vorbereitende Handlungen zu beeinflussen.⁵

E. 18

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ auf Dokumente, die speziell das Verfahren im engeren Sinn betreffen, d.h. Dokumente, die von den Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörden ausgehen oder die durch sie angeordnet worden sind oder ein zentrales Beweismittel im Strafverfahren darstellen. Demnach kann "[d]ie Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes [...] nicht ausgeschlossen werden, wenn die fraglichen Dokumente im Rahmen des hängigen Verfahrens lediglich Beweismittel darstellen, die mit dem angefochtenen Entscheid weder in direktem Zusammenhang stehen

noch eng mit dem Streitgegenstand verbunden sind; die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 lit. a BGÖ auf einen solchen Fall käme einer bewussten Umgehung des Zwecks des Öffentlichkeitsgesetzes gleich, indem die angeforderten Dokumente einfach in einem beliebigen Verfahren beigebracht werden könnten, mit dem sie nur in einem losen Zusammenhang stehen [...]."⁶

E. 19

Unbestritten ist, dass die Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft angeordnet worden sind. Soweit einzelne Dokumente, die Grundlage für die Erstellung der Gutachten waren und die gleichzeitig Straftaten im engeren Sinne entsprechend der Rechtsprechung sind, d.h. alle Dokumente, die ein zentrales Beweismittel im Strafverfahren waren oder von den Strafverfolgungsbehörden erstellt wurden (z.B. Fotos und Video der Geschwindigkeitsüberschreitung), gelangt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ das Öffentlichkeitsgesetz nicht zur Anwendung. In diesen Fällen sind die einschlägigen strafprozessualen Verfahrensbestimmungen zu beachten.⁷

E. 20

Bei abgeschlossenen Strafverfahren gelangt gemäss Art. 99 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR.312.0) betreffend die Bearbeitung von Personendaten (also auch Akteneinsichtsgesuche) das Datenschutzrecht von Bund und Kantonen zur Anwendung.

E. 21

Vorliegend verlangte der Antragsteller beim METAS Einsicht in ihn betreffende Unterlagen. Da es sich beim METAS um eine Bundesbehörde handelt, ist das Bundesgesetz über den Datenschutz anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG; SR 235.1).⁸ Das in Art. 25f. DSG statuierte Auskunftsrecht sieht in Abs. 1 vor, dass jede Person vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen kann, ob Personendaten über sie bearbeitet werden,⁹ wobei das Recht bei gegebenen Voraussetzungen gemäss Art. 26f. DSG eingeschränkt werden kann.¹⁰

3 Urteil des BGer 1C_101/2023 vom 1. Februar 2024 E. 3.1.2; SCHWEIZER / WIDMER in Handkommentar BGÖ, Art. 3 Rz. 12. 4 BBl 2003 2008; Urteil des BGer 1C_101/2023 vom 1. Februar 2024 E. 3.1.2; BGE 147 I 47 E. 3.4. 5 BBl 2003 2008. 6 Urteil des BGer 1C_101/2023 vom 1. Februar 2024 E. 3.1.2. 7 SCHWEIZER/WIDMER, in: Handkommentar BGÖ, Art. 3, Rz. 10. 8 RIKLIN, in: Orell Füssli Kommentar zur StPO, 2. Aufl. Zürich 2014, Art. 99, Rz. 1. 9 GRAMIGNA, in: Blechta/Vasella [Hrsg.] Basler Kommentar zum Datenschutz 4. Aufl., Zürich 2024 (zit. BSK DSG) Art. 25 DSG, Rz. 4. 10 Urteil des BGer 4A_277/2020 vom 18. November 2020, E.5.3; BGE 138 III 425 E. 5.2; BGE 135 III 162 E. 3.3.1.

5/7

E. 22

Soweit Dokumente im betreffenden METAS-Dossier Straftaten im engeren Sinn darstellen, ist Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BGÖ einschlägig. Diese Dokumente sind somit nicht vom sachlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes erfasst. Das METAS beurteilt das Zugangsgesuch zu diesen Dokumenten als Auskunftsbegehren i.S.v. Art. 25f. DSG.

E. 23

In Bezug auf alle Dokumente, die das METAS für die Ausarbeitung der beiden Gutachten selbst erstellt hat, konnte das METAS nach Ansicht des Beauftragten bis anhin nicht hinreichend belegen, dass diese überhaupt Eingang in die Verfahrensakten gefunden haben. Darüber hinaus können diese Dokumente den Verlauf eines hängigen Verfahrens nicht mehr beeinflussen, da vorliegend das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Es besteht somit weder die Gefahr der Behinderung des laufenden Strafverfahrens noch die Beeinträchtigung der Willensbildung der entsprechenden Gerichte. Weiter stellten diese Dokumente mutmasslich weder ein zentrales Beweismittel im Strafverfahren dar noch wurden sie durch Strafverfolgungsbehörden erstellt oder angeordnet (von der Staatsanwaltschaft direkt angeordnet wurden nur die Gutachten, nicht aber die Hilfsdokumente).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.